

Merkmale für die Teilnahme am Fahrdienst für schwerbehinderte Menschen im Landkreis Karlsruhe

Wer kann den Fahrdienst in Anspruch nehmen?

Die Voraussetzungen für die Teilnahme am Fahrdienst erfüllen schwerbehinderte Menschen ab dem 16. Lebensjahr, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Karlsruhe haben und über einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ (= blind) oder dem Merkzeichen „aG“ (= außergewöhnliche Gehbehinderung) besitzen.

Nicht teilnahmeberechtigt sind Bewohner von Einrichtungen im Sinne von § 13 Abs. 2 SGB XII (z.B. Krankenhäuser, Kureinrichtungen) mit Ausnahme von Pflegeheimbewohnern, sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die Einrichtung im Landkreis Karlsruhe gehabt haben.

Arten der Fahrten?

Der Fahrdienst soll mit dazu beitragen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und zu gewährleisten.

Hierfür in Frage kommen beispielsweise Fahrten zur

- Erledigung von Besorgungen des täglichen Lebens (z. B. Besuch von Behörden, Einkaufsstätten, Banken etc.),
- Freizeitgestaltung (z. B. Besuch von Vereinen, Clubs, kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen, Freizeiteinrichtungen, Kino, Theater etc.),
- persönlichen Kontaktpflege (z. B. Besuch von Verwandten und Bekannten).

Der Beförderungsdienst darf nicht für Fahrten verwendet werden, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind.

Darunter fallen insbesondere

- Fahrten zu Schulen,
- Fahrten zu Ausbildungs-, Umschulungs-, Arbeits- oder Studienplatz,
- Krankenfahrten zum Arzt, in Krankenhäuser oder zu Reha- und Therapie-Maßnahmen,
- Fahrten zur Tagespflege oder Fahrten für Pflege- und Wohnheimausflüge.

Wer kommt für die Kosten auf?

Die Fahrtkosten werden bis zum Höchstbetrag von **50,00 Euro pro Fahrt** und

- **680,00 Euro pro Berechtigungsjahr für Berechtigte** außerhalb von stationären Pflegeeinrichtungen und
- **340,00 Euro pro Berechtigungsjahr für Bewohner** von Pflegeeinrichtungen

vom Landkreis Karlsruhe übernommen, sofern die Berechtigten an den tatsächlich anfallenden Fahrtkosten eine **Eigenbeteiligung in Höhe von 20 v. H.** erbringen.

Eine Eigenbeteiligung wird auf Antrag nicht gefordert, wenn die Berechtigten z. B.

- a) mit der Höhe ihres Einkommens die Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 SGB XII unterschreitet und kein einzusetzendes Vermögen im Sinne des § 90 SGB XII i. V. m. der hierzu ergangenen Verordnung vorhanden ist,
- b) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII beziehen,
- c) Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII erhalten.

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag gegen Vorlage von Originalrechnungen. Der Beleg muss das Datum der Fahrt, das Fahrziel, die Fahrtkosten, Daten des beauftragten Beförderungsunternehmens und den Namen des Auftraggebers enthalten. Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Antragseingangs und der Durchführung der Fahrt mehr als zwölf Monate liegen oder der Gesamtbetrag der eingereichten Rechnungen einen Betrag von **15,00 Euro** unterschreitet.

Wie weit und wie oft kann gefahren werden?

Es gibt keine Fahrtanzahl- oder Kilometerbegrenzung. Es liegt im Ermessen der Berechtigten, wie oft und für welche Strecken der Fahrdienst im Rahmen des verfügbaren Budgets in Anspruch genommen wird.

Wer führt den Fahrdienst aus, wie und wo können Fahrten bestellt werden?

Die Berechtigten können einen Fahrdienst **ihrer Wahl** beauftragen (z. B. Taxi, Minicar, ASB, DRK etc.).

Mit dem jeweiligen Beförderungsunternehmen sollte Uhrzeit, Start- und Zielort sowie Fahrpreis (z. B. Taxi, Minicar, DRK, ASB) vereinbart werden.

Bei der Bestellung des Fahrzeuges können folgende Fragen hilfreich sein:

- Benötigen Sie Hilfe beim Ein- und Aussteigen?
- Sind Sie auf ein speziell ausgestattetes Fahrzeug angewiesen? Falls ja, welcher Art muss diese Ausstattung sein?
- Soll am Zielpunkt gewartet werden bzw. zu welchem Zeitpunkt wird die Rückfahrt gewünscht?
- Sind Sie auf eine Begleitperson angewiesen, die mitfahren soll?

Wo kann man sich sonst hinwenden?

Ihre Ansprechpartner im

Landratsamt Karlsruhe

Amt für Versorgung und Rehabilitation:

Frau Meinzer,

Tel. 0721 936 - 70 730 und

Herr Grünling,

Tel. 0721 936 - 70 430

E-Mail: posteingang@landratsamt-karlsruhe.de

Postadresse

Beiertheimer Allee 2

76137 Karlsruhe

Hausadresse

Wolfartsweierer Straße 5

76131 Karlsruhe